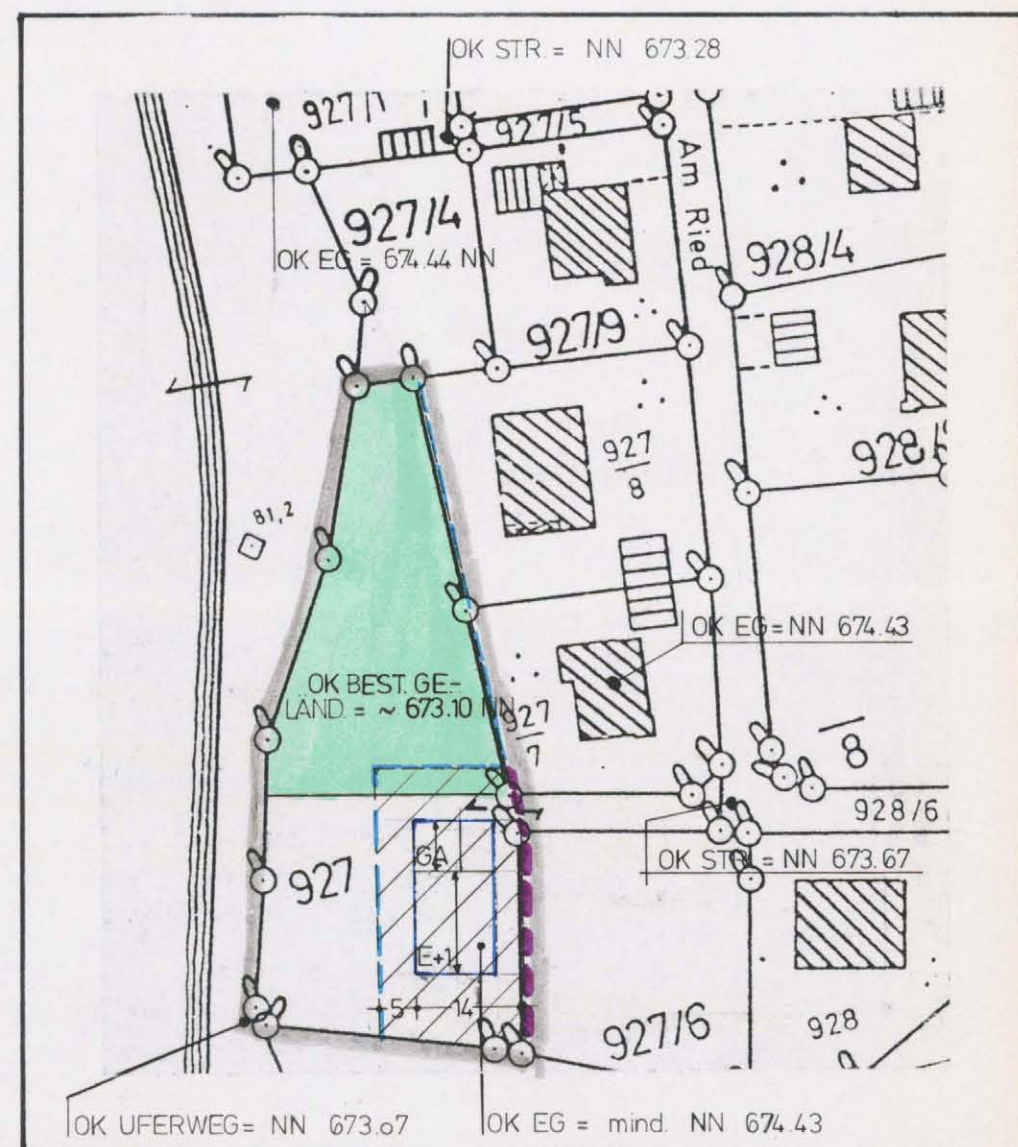


1. Änderung d. Bebauungsplan der Gemeinde Farchant für das Gebiet "AM RIED"



Lageplan

m 1:1000



Festsetzungen:

1. Das Bauland ist als reines Wohngebiet festgesetzt.
Zulässig sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen (§ 3 BAUNVO)
2. Die Grundstücke müssen 900 qm Mindestgröße aufweisen.
3. Erkennbar rechteckiger Baukörper, First parallel zur läng. Seite.
4. Gebäudehöhe: maximale Höhe 6m, gemessen von Fußbodenoberkante des Erdgeschoss bis Oberkante Fußpfette.
5. Die Oberkante des fertig. Erdgeschossfußboden darf nicht mehr als 3 Stufen = 0.50m über der Geländeoberfläche liegen.
6. Dachneigung: 22 - 24°
7. Dacheindeckung: Dunkel engobierte Pfannen.
8. Einfriedung: Höhe nicht über 1.10 m, senkrechte o. gekreuzte Hanichel vor Holz- oder Betonpfosten.
9. Höchstzulässige Grundflächenzahl gemäss § 17 BAUNVO für Grundstücke 0,15.
10. Höchstzulässige Geschossflächenzahl 0,30.
11. Westlich der Überschwemmungsgrenze dürfen keine Anlagen oder Anpflanzungen errichtet werden, die zu einer Abflußbehinderung führen können (insbesondere Auffüllungen, Einfriedungen).

Zeichenerklärung:

- grau Grenze des Geltungsbereichs
- violett Grenze des aufzuhebenden Überschwemmungsgebiets
- blau Grenze des Überschwemmungsgebiets bzw. Auffüllungskante
- ▨ Auffüllfläche auf 674,20 NN
- grün Landwirtschaftliche Grundstücksflächen
- blau Baugrenze
- E+1 Zwingend Erdgeschoss und 1 Vollgeschoss
- G Flächen für Garagen

Satzung:

Die Gemeinde Farchant erläßt aufgrund der § 2 Abs. 1, 8, 9 u. 10 des Baugesetzbuches - BauGB - Art. 91 der BayBO und Art. 23 d. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - der Änderungsplan "AM RIED" als

SATZUNG

Verfahrensvermerke:

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 18.02.1988 die Änderung des Bebauungsplans beschlossen.
Der Änderungsbeschluß wurde am 23.02.1988 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.10.1989 wurde mit der Begründung gemäß § 3 BauGB in der Zeit vom 14.11.1989 bis 14.12.1989 öffentlich ausgelegt.



den 20.12.1989
Gemeinde (1. Bürgermeister)

2. Die Gemeinde Farchant hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 13.12.1989 den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG in d. Fassung v. 12.10.1989 als Satzung beschlossen.



den 20.12.1989
Gemeinde (1. Bürgermeister)

3. Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat nach erfolgter Anzeige am 04.01.1990 nach § 11 Abs. 3 BauGB keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

4. Der Bebauungsplan wird mit Begründung ab 11.01.1990 zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Farchant gemäß § 12 BauGB bereit gelegt. Die Bereithaltung ist am 11.01.1990 ortsüblich durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß BauGB in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Farchant, den 11.01.1990



Landratsamt
Garmisch-Partenkirchen
18 JAN 1990
(1. Bürgermeister)